

N m t s = B l a t t.

No. 9.

Marienwerder, den 28ten Februar

1844.

I. Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1. Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844 erfolgen.
2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das grösste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.
3. Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nro. 6.), haben sich respective bei der landrätthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese

abgegeben in Marienwerder den 29. Februar 1844.

- Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.
4. Die königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.
 5. Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zugelassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnismäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nro. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nro. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nro. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nro. 6.) Nachricht zu geben.
 6. Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorstehe eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in An-

- setzung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nro. 3 bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.
7. Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nro. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nro. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin“ kostenfrei erfolgen.
 8. Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nro. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.
 9. Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Expedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.
 10. Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nro. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlic der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nro. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nro. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1sten November 1844 bei der Kommission (Nro. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf

obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbetreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10ten Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Rodelschwingh.

II. Nachdem durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 30sten Dezember v. J. sub II. Nro. 3. die Stadtgemeinden, und die Privatgerichtsherrn von Tragung der Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern entbunden worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern die Direktion der Zwangs-Anstalten angewiesen ist, die als Beiträge zu diesen Kosten bisher erhobenen Receptions- und Verpflegungs-Gelder für die der Strafanstalt zu Graudenz überwiesenen Verbrecher von jetzt ab nicht weiter einzuziehen.

Marienwerder, den 18ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit der heutigen Nummer des Amtsblatts wird der auf den 8ten Provinzial-Landtag der Preussischen Provinzial-Stände unterm 30sten Dezember pr. Allernädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum hierdurch darauf hingewiesen.

Marienwerder, den 20sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auch im Jahre 1843 haben in unserm Departement mehrere bäuerliche Eigenthümer (vormalige Immediat-Einsassen, welchen zufolge der bestehenden Gesetzgebung das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist), und zwar namentlich in den Dörfern Rosenfelde, Amts Dt. Grone, Ramionken, Niederzehren, Gr. Krebs und Garsseedorf, Amts Marienwerder, Halbdorf, Amts Neuenburg, Gr. Ballowken, Rybno, Summu, Krocyno und Kuminica, Amts Neumack, Neuhoff, Amts Rehden, Laßkowitz, Conradswalde und Gubringen, Amts Riesenburg, Lubiewo, Przechowo und Suchau, Amts Schwob, Grzywna, Amts Thorn, Wittkau, Amts Wandsburg, Polnisch Brzozik und Janowko, Amts Lautenburg, und Lubnia, Amts Friedrichsbruch, — die Aufhebung der Gemeinheit vorzugsweise durch Abbaue befördert und deshalb mit Genehmigung eines hohen Ministerii des Königl. Hauses,

General-Verwaltung für Domainen und Forsten, als Anerkennung eine Unterstützung in baarem Gelde zum Ausbau ausgezahlt erhalten.

Indem wir dieses mit dem Wunsche und der Aufforderung zur zahlreichen Nachfolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die wohlthätigen Folgen der hiernach bewirkten Aufhebung der Gemeinheiten aufmerksam, welche letztere einer verbesserten Bewirthschaftung der Grundstücke und insbesondere der Einführung einer vortheilhaften Fruchtfolge durchaus hinderlich sind.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender = Verzeichniß am Montag nach Palmsonntag den 1sten April c. in Gr. Gark, hiesigen Kreises, angelegte Jahrmart ist auf den Antrag der Gemeinde aufgehoben, und wird daher so wenig an diesem Tage, als ferner dort abgehalten werden.

Marienwerder, den 11ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann K. S. Litten zu Jastrow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Bewohnern der hiesigen Stadt und Umgegend haben sich vor kurzer Zeit mehrfache Gerüchte von Raubansällen verbreitet, welche in der Nähe der Stadt und namentlich auf der Straße des unmittelbar mit der Stadt grenzenden Dorfes Mariensfelde (der Chaussee) zur Abendzeit an einzelnen Personen verübt sein sollen.

Die Bezirks- und Lokal-Polizei-Behörden haben diesen Gerüchten sogleich gründlich nachgeforscht, und ermittelt, daß wirklich einzelne Personen an den gedachten Orten ungebührlich angehalten worden, diese Ansälle jedoch keinesweges von gefährlichen Angriffen begleitet gewesen sind, meistens vielmehr nur Kaufereien und böswillige Belästigungen zur Absicht gehabt haben. Die Thäter sind ermittelt und dem betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Indem wir dies zur Beruhigung des Publikums bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß seitdem eine verschärfte Beaufsichtigung der erwähnten Orte durch Gensd'armen und Polizei-Unterbedienten angeordnet worden ist.

Marienwerder, den 17ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VIII. Von den Aktien-Gesellschaften zur Erbauung von Chasseen in der Richtung von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strassburg, wird bereits mit Ausführung der übernommenen Bauten begonnen.

Es hat sich hierbei das Bedürfnis gezeigt, hinsichtlich der Ausübung der den Unternehmern von Chausseebauten zustehenden Befugniß: das erforderliche Material von den benachbarten Grundstücken zu entnehmen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, um eben sowohl die ungestörte Fortsetzung jener gemeinnützigen Bauten, als auch die theilhaftigen Grundbesitzer vor einer Gefährdung ihrer Eigenthumsrechte sicher zu stellen.

Demgemäß wird nachstehendes Regulativ zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht:

1. Zunächst wird bemerkt, daß nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11ten Juni 1825 (Gesetzsammlung S. 152.) Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau außer dem Ersatz des an dem Lande etwa verursachten Schadens, von jedem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und daß den Grundeigenthümern nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn dieselben glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, in welchem letztern Falle denselben der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

2. Von dieser den Unternehmern von Chausseebauten gesetzlich zustehenden Befugniß dürfen dieselben jedoch nicht eigenmächtig Gebrauch machen, sondern sie sind verbunden, dem Kreislandrath unter Bezeichnung der Grundstücke, von denen sie die bestimmt anzugebenden Materialien zu entnehmen beabsichtigen, vorher Anzeige zu leisten und seine Vermittelung dazu nachzusuchen.

3. Sobald ein solches Gesuch eingegangen ist, hat der Landrath die theilhaftigen Grundbesitzer davon unverzüglich und mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen: das Auffuchen und Abfahren der gewünschten Materialien zu gestatten. Es ist damit zugleich aber die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen binnen spätestens 3 Tagen nach dem Empfang dieser Nachricht anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf weitere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden würde.

4. Geht eine derartige Reklamation binnen obiger Frist gar nicht ein, oder ist dieselbe nicht in der weiter unten bestimmten Art begründet, so ertheilt der Kreislandrath, ohne den mindesten Zeitverlust, dem mit der Leitung des

Baues beauftragten Bevollmächtigten oder Sachverständigen die förmliche Autorisation zur Entnehmung der gewünschten Materialien. In diesem, wie in allen übrigen Fällen haben die Bau-Unternehmer die empfangene Autorisation demjenigen Arbeiter oder Aufseher, unter dessen Controlle die Sammlung der Materialien geschehen soll, zu seiner Legitimation zuzustellen, und dieser hat sich damit vor dem Beginne der Arbeit bei dem Grundbesitzer zu melden.

5. Glaubt ein Grundbesitzer Widersprüche erheben zu können, was jedoch nur aus einem der beiden obigen Gründe zulässig ist, so hat er dieselben binnen der angegebenen Frist anzuzeigen, und wenn sie berücksichtigt werden sollen, zugleich bestimmt anzugeben:
 - a. entweder welche Gebäude er zu errichten beabsichtigt, in welcher Bauart, zu welcher Zeit und wo dieselben aufgeführt werden sollen, ob und welche Vorbereitungen dazu schon getroffen sind, und welche Quantitäten von den zum Chausséebaue in Anspruch genommenen Materialien er dazu zu bedürfen glaubt?
 - b. oder wie viel, an wen, zu welcher Zeit und zu welchem Preise die gewünschten Materialien verkauft worden sind? in welchem letztern Falle der etwa schriftlich geschlossene Contract gleichzeitig mit einzureichen ist.
6. Gründet sich der Widerspruch nur auf ein Verkaufsgeschäft, so ist der Bauunternehmer von dem Kreislandrathe davon sogleich zu benachrichtigen und seine Erklärung zu erfordern: ob er den angegebenen Kaufpreis entrichten will? Sobald diese Erklärung eingeht, ist die sub 4. erwähnte Autorisation auszufertigen, dabei zugleich aber auch den Bauunternehmern binnen einer angemessenen aber kurzen Frist die wirkliche Berichtigung des Kaufpreises aufzugeben, und zwar nach ihrer Wahl, entweder an den Grundbesitzer unmittelbar oder falls sie in die Richtigkeit der gemachten Angaben Zweifel setzen, zum gerichtlichen Depositum unter Vorbehalt ihrer Rechte. Sollte die Zahlung unterbleiben, so ist der Kreislandrath befugt und verpflichtet, dieselbe durch Zwangsmaßregeln herbeizuführen.
7. Wird dagegen die Hergabe des beanspruchten Materials unter dem Vorgeben des eignen Bedarfs verweigert, so hat der Landrath sofort an Ort und Stelle zu prüfen: ob und in wie weit der behauptete Bedarf anzuerkennen sei, insbesondere auch zu untersuchen: ob der sämmtliche Vorrath an Material dazu erforderlich oder vielmehr davon nach Befriedigung des Bedürfnisses füglich noch zum Chausséebaue übrig bleibt; ob namentlich Steine, welche sich nicht zu Gebäuden, wohl aber zum Straßenbau eignen, vorhanden sind, und daher ohne Beeinträchtigung des eignen Baubedarfs abgegeben, oder ob sie doch vielleicht aus Gegenden entnommen werden können,

deren Entfernung oder Lage die wirkliche Verwendung zu den eignen Bauten des Grundbesizers unwahrscheinlich macht?

8. Wenn der Kreislandrath hiebei aus dem einzunehmenden Augenscheine keine genügende Ueberzeugung gewinnen sollte, so hat derselbe sogleich eine nähere Untersuchung durch Bau- oder sonst geeignete Sachverständige zu veranlassen und denselben die Fragen, worüber sie ihr Gutachten abgeben sollen, bestimmt vorzulegen.

9. Es ist demnächst von ihm über die Statthastigkeit des erhobenen Einwandes unverzüglich Entscheidung zu treffen und bestimmt auszusprechen, ob die Bauunternehmer mit ihrem Gesuche ganz abzuweisen, ob ihm unbedingt Statt zu geben, oder ob sie auf eine bestimmte Quantität, eine bestimmte Gattung von Material oder auf eine bestimmte Gegend, aus welcher dasselbe allein entnommen werden darf, zu beschränken sind. Diese Entscheidung ist beiden Theilen zu eröffnen und den Bauunternehmern geeigneten Falles die ad 4. erwähnte Autorisation, in welcher die etwanigen Maßgaben auszudrücken sind, zuzustellen.

10. Sollten sich die Grundbesizer bei der getroffenen Entscheidung nicht beruhigen wollen, worüber sie jedoch binnen 24 Stunden nach Empfang derselben dem Kreislandrath Anzeige zu leisten haben, so ist ihnen zwar die Beschwerdeführung unbenommen, die Bauunternehmer sind jedoch befugt, auf Grund der empfangenen Autorisation sofort zum Sammeln, Ausgraben und zu allen sonstigen vorbereitenden Operationen, zur Abfuhr selbst jedoch nur alsdann zu schreiten, wenn sie zuvor ausdrücklich die Verbindlichkeit übernommen haben, im Falle einer abändernden Entscheidung den Grundbesizer durch Wiedergewährung der ihm in der Zwischenzeit entzogenen Materialien in natura zu entschädigen. Der Kreislandrath hat daher die Bauunternehmer von jeder Beschwerde-Anmeldung sofort in Kenntniß zu setzen, ihre Erklärung hierüber zu erfordern und nach Maßgabe derselben den theilhaftigen Grundbesizer mit weiterer Anweisung zu versehen. Zur Erfüllung diesfälliger Verpflichtungen können die Bauunternehmer erforderlichen Falls executivisch eingehalten werden.

11. Die Kosten der Beschluß der landrathlichen Entscheidung anzustellenden Untersuchungen durch Sachverständige und alle sonstigen baaren Auslagen haben die Bauunternehmer mit Vorbehalt ihrer etwanigen Erstattungs-Ansprüche vorzuschießen.

Die in der Beschwerde-Instanz entstandenen derartigen Kosten sind dagegen von demjenigen Theile herzugeben, durch dessen Anträge dieselben veranlaßt werden.

12. Zu dem

12. Zu dem den Bauunternehmern in allen Fällen obliegenden Erfaze des dem Lande zugefügten Schadens gehört insonderheit auch das Zuwerfen und Ebenen der zum Stein- und Kiesgraben gemachten Vertiefungen, wozu dieselben, wenn sie darin säumig sein sollten, durch Exekution anzuhalten sind. Werden dem Lande anderweitige, in ähnlicher Weise nicht wieder herzustellende Beschädigungen zugefügt, über deren Betrag zwischen den Bauunternehmern und dem Grundbesitzer keine Einigung Statt findet, so haben die Landrätthe denselben durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Will der eine oder der andere Theil sich hiebei indessen nicht beruhigen, so bleibt ihm zwar der Rechtsweg unbenommen, die Bauunternehmer sind aber unter allen Umständen verbunden, die ermittelte Entschädigungs-Summe bei der Gerichtsbehörde niederzulegen.
13. Unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen sind die Landrätthe eben so befugt als verpflichtet, den Bauunternehmern bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß den nöthigen polizeilichen Beistand zu leisten.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Gutsbesitzer v. d. Osten zu Engsee von der Funktion eines Spezial-Direktors der hiesigen Mobilien-Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen entbunden worden ist.

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

X. Da die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Nowinny, Flatowschen Kreises, bereits aufgehört hat, so wird die deshalb am 6ten Dezember v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 16ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1sten April d. J. ein neuer Kursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürf-

tigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potědam, den 20sten Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Sicherheits-
Polizei.

XII. Der Knecht Mathias Modrzejewski aus Sypniewo, Flatower Kreises, ist wegen vorsächlichen Hütens auf fremden Wiesen von uns zur Kriminaluntersuchung gezogen worden; er hat sich aber vor Beendigung dieser Untersuchung im Monat Juni v. J. von Sypniewo heimlich entfernt.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden und die Gensd'armie werden deswegen ergebenst ersucht, auf den Mathias Modrzejewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfall sogleich zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Der Mathias Modrzejewski ist ein Sohn der Michael und Anna gebornen Masiak Modrzejewskischen Eheleute, zu Siforz am 4ten Januar 1818 geboren, also 25 Jahr alt, katholischen Glaubens, von mittlerer Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß er stark am Kopfgrind leidet.

Wandsburg, den 8ten Februar 1844.

Patrimonialgericht Sypniewo.

XIII. Der laut Amtsblatt pro 1843 Nro. 42. pag. 289. verfolgte Tuchmachergeselle Carl Ferdinand Jacob ist wegen Bettelrei in der Landarmen-Anstalt in Neustettin zwei Monate eingesperrt gewesen, und nach der Entlassung unterm 18ten Dezember 1843 mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb auf denselben wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Bischofswerder, den 20sten Februar 1844.

Der Magistrat.

Personals-
Chronik.

XIV. Die durch das Ableben des Dekans Kwiatkowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Gr. Schönwalde ist durch den Pfarrer Jelencki aus Schwenten wieder besetzt worden.

Die Kaufleute Dsmitius und Anspach und der Bäckermeister Siebert sind zu unbefoldeten Rathmännern in Mewe gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der erledigten Schauffeegeld-Erheberstelle zu Peterswalde bei Schlochau im Hauptamts-Bezirk von Tastrow, ist dem Hauptmann a. D. v. Kumincki auf Kündigung übertragen.

Der Thor-Kontroleur Kuhnke in Elbing ist als Steuer-Auffeher nach Riesenburg, und der Steuer-Auffeher Schmidt in Riesenburg als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt.

Der invalide Feldwebel Krahnke ist als Salzwärter bei der Faktorei zu Marienwerder angestellt.

Der Grenz-Auffeher Scheele zu Mettingen in Westphalen ist als Steuer-Auffeher in Graudenz angestellt worden.

XV. Getreide- und Rauchsutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1844.

N a c h B e r l i n i s c h e m S c h e f f e l .

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erlsen		
	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.
Bischofswerder	1	21	—	1	3	—	—	28	—	—	19	—	1	18	—
Conig	—	—	—	1	10	—	—	23	3	—	18	7	1	14	11
Christburg	1	25	3	1	5	—	—	28	6	—	17	5	1	11	—
Dt. Crone	2	—	—	1	9	3	—	27	4	—	20	—	1	10	—
Culm	1	21	2	1	3	10	—	24	10	—	22	3	1	9	1
Dt. Eylau	1	20	1	1	2	8	—	26	9	—	18	8	1	13	—
Flatow	—	—	—	1	13	3	—	28	3	—	20	—	1	17	9
Freistadt	1	21	3	1	3	4	1	—	—	—	21	3	—	—	—
Graudenz	1	26	3	1	3	2	—	29	8	—	23	5	1	14	5
Löbau	1	20	6	1	1	9	—	22	1	—	15	7	1	14	8
Marienwerder	1	20	8	1	5	11	—	29	1	—	19	4	1	17	9
Mewe	1	22	—	1	7	8	—	27	2	—	18	2	1	8	3
Neuenburg	1	23	4	1	7	6	1	—	—	—	21	10	1	14	10
Riesenburg	1	18	10	1	7	4	—	28	10	—	19	3	1	16	10
Rosenberg	1	16	—	1	4	—	1	—	—	—	18	6	—	—	—
Schlochau	1	25	—	1	10	2	—	26	10	—	17	8	1	15	—
Schweg	1	25	6	1	7	4	—	26	5	—	21	1	1	16	11
Strasburg	1	23	7	1	1	5	—	24	8	—	17	6	1	23	4
Thorn	1	24	2	1	2	2	—	27	6	—	18	—	1	3	11
Zastrow	—	—	—	1	14	7	1	1	7	—	20	4	1	15	6
Durchschnittlich	1	22	7	1	6	2	—	27	6	—	19	5	1	14	2

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter											
						Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock								
	Ntl.	sq. pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.			
Bischofswerder	—	—	—	8	—	—	22	6	—	5	10	—	—	4	—	—	
Gonih	—	—	—	9	11	—	25	—	—	10	—	—	—	9	—	—	
Christburg	1	12	—	9	—	—	25	—	—	4	—	—	—	—	—	—	
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	5	—	—	
Culm	—	—	—	8	6	—	20	—	—	5	—	—	—	—	—	—	
Dt. Eylau	—	—	—	8	—	—	22	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
Flatow	—	—	—	9	3	—	28	—	—	7	15	—	—	6	15	—	
Freystadt	—	—	—	—	—	—	25	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
Graudenz	1	14	11	—	10	9	—	24	—	6	—	—	—	—	—	—	
Löbau	—	—	—	7	1	—	20	—	—	4	—	—	—	5	—	—	
Marienwerder	1	19	—	8	5	—	26	—	—	—	—	—	—	5	10	—	
Mewe	—	—	—	8	7	—	25	—	—	5	20	—	—	3	—	—	
Neuenburg	—	—	—	8	9	—	25	—	—	6	—	—	—	4	—	—	
Niesenburg	1	28	—	8	4	—	22	—	—	6	10	—	—	—	—	—	
Rosenberg	—	—	—	7	10	—	25	—	—	6	—	—	—	4	—	—	
Schlochau	—	—	—	10	—	—	25	—	—	9	—	—	—	8	—	—	
Schmeh	—	—	—	9	—	—	20	—	—	7	—	—	—	5	—	—	
Strassburg	—	—	—	9	7	—	1	5	—	8	—	—	—	—	—	—	
Thorn	—	—	—	8	1	—	17	9	—	3	7	5	—	—	—	—	
Zastrow	—	—	—	10	5	—	25	—	—	8	15	—	—	6	—	—	
Durchschnittlich	1	18	6	—	8	6	—	24	4	—	6	8	10	—	5	12	1

(Der Landtags-Abschied als außerordentliche Beilage, und der öffentliche Anzeiger No. 9.)